

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (Bearbeitungsstand 16.3.2018)

Berlin, den 11. April 2018

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll ein Musterfeststellungsverfahren für eine kollektive Rechtsverfolgung in Verbraucherstreitsachen nach den Festlegungen des Koalitionsvertrages noch im Jahr 2018 eingeführt werden.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) sieht jedoch die Einführung dieser neuen Klageart weiterhin kritisch. Es ist zu hinterfragen, ob ein generelles Erfordernis für ein im deutschen Rechtssystem bisher fremdes Instrument gegeben ist. Bisher hat das deutsche Rechtssystem einen ausreichenden Schutz geboten. So haben sich auch Verfahren für Verbraucher etabliert, die faktisch auf eine Sammelklage hinauslaufen. Das Abtretungsmodell ist ein gängiges und allgemein anerkanntes Instrument der Anspruchsdurchsetzung in Deutschland.

Darüber hinaus ist eine Missbrauchsgefahr bei Einführung von Musterfeststellungsverfahren mit Klagebefugnis durch sogenannte qualifizierte Einrichtungen nicht völlig auszuschließen. So könnte durchaus ein Interesse seitens klagebefugter Verbände daran bestehen, sich auf öffentlichkeitswirksame Musterfeststellungsklagen zu beschränken, weniger attraktive Streitfragen hingegen unberücksichtigt zu lassen. Der einzelne Verbraucher wäre folglich nicht besser geschützt als vorher.

Vom Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkungen der Klagebefugnis, die nach dem Gesetzentwurf dem Missbrauch vorbeugen, könnten mittelfristig auch umgangen werden. Ebenso wie bei missbräuchlich wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen, könnten sich auch in diesem Bereich vermeintliche private Verbraucherschutzverbände herausbilden, um ein neues Geschäftsmodell zu entwickeln und nicht vordergründig den Verbraucherschutz im Auge haben.

www.bauernverband.de 1

Wenn am vorgesehenen Konzept der Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen festgehalten wird, erwartet der DBV deshalb hierzu restriktivere Festlegungen für die qualifizierten Einrichtungen und deren regelmäßige Überprüfung bezüglich der Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ihrer Qualifikation.

Zu prüfen ist darüber hinaus die Aufnahme eines gesetzlichen Korrektivs, um Klageerhebungen aus überwiegend sachfremden, nicht schutzwürdigen Interessen zu verhindern. Die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage sollte deshalb deutlicher von einem bestehenden öffentlichen Interesse abhängig gemacht werden. Das kann sichergestellt werden, wenn bei der öffentlich-rechtlichen Stelle die Anträge auf Durchführung eines Musterverfahrens an einer bestimmten, noch festzulegenden Zahl von Betroffenen aktiv gestellt werden müssen.

Wenn sich der Gesetzgeber entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag für die Einführung einer Musterfeststellungsklage entscheidet, sollte der Zugang und die Anmeldebefugnis zu einer Musterfeststellungsklage nicht ausschließlich auf Verbraucher beschränkt werden. Auch eine große Anzahl klein- und mittelständischer Betriebe, wie z.B. die landwirtschaftlichen Familienbetriebe können in gleichem Maße wie Verbraucher von gleichartigen zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten im vorgesehenen Geltungsbereich der Musterfeststellungsklage betroffen sein. Bei diesen kleinen und mittelständischen Betrieben ist vielfach ebenso ein "rationales Desinteresse" in Anbetracht des Kosten- und Prozessrisikos bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu beobachten. Der Deutsche Bauernverband spricht sich daher bei Einführung der Musterfeststellungsklage auch für die Öffnung der Anmeldebefugnis betroffener klein- und mittelständischer Betriebe aus, wenn diese ebenfalls vom Vorliegen oder Nichtvorliegen gleichartiger zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender Voraussetzungen (Feststellungsziele) betroffen sind.

Wir bitten Sie, die kritischen Anmerkungen zur Einführung einer Musterfeststellungsklage in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen und im Falle der Einführung diese auch bezüglich der Anmeldebefugnis für gleichartig betroffene klein- und mittelständische Betriebe zu öffnen.